

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

<b>Montag, Mittwoch und Freitag</b>	<b>07.30 – 12.30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>07.30 – 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag und nach Terminvereinbarung</b>	<b>07.30 – 17.30 Uhr</b>

Jahrgang 63

Donnerstag, 03.07.2008

Nummer 15

### **Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Wertach-Ost vom 13.06.2008**

Auf Grund von Art. 44 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271), erlässt der Abwasserverband Wertach-Ost folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Wertach-Ost vom 20.11.1996 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu vom 12. Dezember 1996) wird wie folgt geändert:

Nach § 17 Absatz 5 wird folgender Absatz neu eingefügt:  
„(6) Der Vorsitzende entscheidet in Haushalts- und Finanzangelegenheiten über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von jeweils 7.000.-- EUR im Einzelfall soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.“

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Germaringen, den 13.06.2008, Abwasserverband Wertach-Ost,  
Rager, Verbandsvorsitzende Eapl.: 0280.1

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 13.06.2008**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Germaringen (Grund- und Hauptschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 44, Art. 45 und 47 Abs. 6, sowie Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Germaringen (Grund- und Hauptschule) wird wie folgt geändert:

##### 1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 10,00 €.“

##### 2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,00 €  
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit im Vertretungsfall auf Antrag eine Entschädigung nach dem Maß seiner Inanspruchnahme.“

##### 3. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.  
Germaringen, den 13.06.2008, Rager, Schulverbandsvorsitzender Eapl.: 0280.1

## **AUFGEBOT**

Für das **Sparkassenbuch Nr. 3591232495** der Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren bzw. ihrer Rechtsvorgänger ist vom Kontoinhaber die Durchführung des Aufgebotsverfahrens beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches ist aufgerufen, seine Rechte bis 13.09.2008 unter Vorlage der Urkunde anzumelden. Werden während der Frist keine Rechte angemeldet, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.  
Kaufbeuren, den 13.06.2008, KREIS- UND  
STADTSPARKASSE KAUFBEUREN Eapl.: 831

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Fahrzeughalter Thümmler Ronny, \*28.03.1984 in Zwickau, zuletzt wohnhaft Sonnenplatz 6, 87459 Pfronten, z. Zt. Österreich

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 26.05.2008, Aktenzeichen 34-142-9/2 OAL-P265/LB27, Vollzug der FZV  
Grund der Anordnung: Maßnahmen zur Umschreibung von Fahrzeugpapieren gemäß §13 Abs. 3 FZV, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Ralf Kinkel, Regierungsrat Eapl.: 1421.7/2 OAL-P265/OAL-LB27

### **Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V);**

#### **Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung**

I. Jeder Besitzer von Bienen im Landkreis Ostallgäu wird verpflichtet, auf eigene Kosten seine Bienenvölker im laufenden Jahr nach Trachtende mit einem zugelassenen Arzneimittel zum Schutz gegen die Varroatose zu behandeln.  
II. Die Behandlung ist entsprechend den Vorgaben des Arzneimittel-Herstellers durchzuführen.  
III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Ralf Kinkel, Regierungsrat Eapl.: 5651.6

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pforzen (Grundschule), 87666 Pforzen Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.  
Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 160.154,00 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.575,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 119.260,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf 178 Verbandschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandschüler auf 670,00 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Pforzen, den 19.06.2008, Schulverband Pforzen, Heiß  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 10.06.2008, Az.: 33-9410.4, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ralf Kinkel, Regierungsrat Eapl.: 9410.4

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 459.375,00 €  
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 39.315,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 330.684,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2007 auf 4.863 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 68,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 24.315,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2007 auf 4.863 Einwohner festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 5,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Pforzen, 19.06.2008, Verwaltungsgemeinschaft Pforzen,  
Landwehr, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 11.06.2008, Az.: 33-9410.4, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ralf Kinkel, Regierungsrat Eapl.: 9410.4

**Nachstehend werden die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Ostallgäu nach dem Stand vom 31. Dezember 2007 veröffentlicht:**

Bevölkerungsstand am 31.12.2007

<b>09777000</b> <b>Gemeinde</b>	<b>Landkreis Ostallgäu</b>	<b>Schwaben</b> <b>Einwohner</b> insgesamt
09777111	Aitrang	2 026
09777114	Baisweil	1 312
09777118	Bidingen	1 698
09777112	Biessenhofen	4 046
09777121	Buchloe, Stadt	12 021
09777124	Eggenthal	1 283
09777125	Eisenberg	1 207
09777128	Friesenried	1 474
09777129	Füssen, Stadt	14 179
09777130	Germaringen	3 800
09777131	Görisried	1 254
09777138	Günzach	1 480
09777173	Halblech	3 510
09777135	Hopferau	1 081
09777139	Irsee, Markt	1 388
09777140	Jengen	2 374
09777141	Kaltental, Markt	1 644
09777144	Kraftisried	740
09777145	Lamerdingen	1 817
09777147	Lechbruck am See	2 527
09777149	Lengenwang	1 351
09777151	Marktoberdorf, Stadt	18 301
09777152	Mauerstetten	2 983
09777153	Nesselwang, Markt	3 509
09777154	Obergünzburg, Markt	6 415
09777155	Oberostendorf	1 323
09777157	Osterzell	667
09777158	Pforzen	2 126
09777159	Pfronten	7 919
09777183	Rettenbach a. Auerberg	766
09777164	Rieden	1 318
09777163	Rieden am Forggensee	1 251
09777165	Ronsberg, Markt	1 650

09777166	Roßhaupten	2 153
09777168	Rückholz	819
09777167	Ruderatshofen	1 720
09777169	Schwangau	3 415
09777170	Seeg	2 867
09777171	Stötten a. Auerberg	1 859
09777172	Stöttwang	1 834
09777175	Unterthingau, Markt	2 735
09777176	Untrasried	1 539
09777177	Waal, Markt	2 245
09777179	Wald	1 032
09777182	Westendorf	1 804
	<b>zusammen</b>	<b>134 462</b>

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2007 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136, BayRS 605-1-F, 605-10-F), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2009 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.“  
Stefan Mohr  
Eapl.: 013

#### **Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung**

#### **des ermittelten Überschwemmungsgebietes „an der Gennach“ von Fluss-km 10,000 bis 25,900, in den Gemeinden Lamerdingen, Buchloe, Jengen im Landkreis Ostallgäu**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG)  
Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Für die Gennach im Landkreis Ostallgäu wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtsplänen M = 1 : 25.000 senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1 : 2.500 bzw. 1 : 5.000 können im Landratsamt Ostallgäu und den Gemeinden Jengen und Lamerdingen und der Stadt Buchloe zu den üblichen Geschäftszeiten sowie im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:  
In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61f des BayWG

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,

der Genehmigung des Landratsamtes Ostallgäu, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
  3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
  4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,
- oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags vom Landratsamt Ostallgäu anders entschieden wird. Das Landratsamt Ostallgäu kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern. Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden. Weitere Pflichten: Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden. Hingewiesen wird ferner auf § 31b Abs. 4 WHG, der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt, in bestimmten Fällen von der Regierung überprüft. Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Ostallgäu über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61d Abs. 3 BayWG).

#### Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Weiter Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 08342/911-342.

Marktoberdorf, 25.06.2008

Johann Fleschhut, Landrat

Eapl.: 6451

Lamerdingen

Buchloe

Jengen

Gew II, Gennach

Überschwemmungsgebiet bei HQ100 in den  
Gemeinden Lamerdingen, Buchloe, Jengen

M: 1 : 25.000

05.05.08

